

# Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

AUSFERTIGUNG FÜR DIE ZUSTÄNDIGE STELLE

BLATT 1 / SEITE 1 VON 3

## Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT  
Podbielskistraße 331  
30659 Hannover

### Hierzu wird erklärt:

1. Die Berufsausbildung wird nach der Ausbildungsordnung, dem einschlägigen Ausbildungsberufsbild, dem Berufsbildungsgesetz und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person der/des Ausbildenden und der/des gegebenenfalls von ihr/ihm bestellten Ausbilderin/Ausbilders liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Die/Der umseitig genannte Ausbilderin/Ausbilder ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Der Erfassungsbogen für Ausbilderinnen und Ausbilder liegt der Zuständigen Stelle bereits vor bzw. ist dem Antrag beigefügt.
5. Der/Dem Auszubildenden wurde bzw. wird eine Ausfertigung des von beiden Seiten unterzeichneten Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt.
6. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT unverzüglich angezeigt.
7. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung wurden der/dem Auszubildenden bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung liegt der Zuständigen Stelle bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigefügt.
8. Es wird versichert:
  - a) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
  - b) Die Übereinstimmung der bei der Zuständigen Stelle eingereichten Kopie des Berufsausbildungsvertrages inklusive der weiteren Vertragsbestimmungen.
  - c) Die Übereinstimmung mit dem Mustervordruck der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT.
9. Beigefügt sind:
  - a) **Eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages** (Ausfertigung für Ausbildende / Blatt 2).
  - b) Empfangsnachweis der/des Auszubildenden und ggf. der gesetzlichen Vertretungen über den Erhalt des Berufsausbildungsvertrages (nur bei elektronischer Abfassung des Berufsausbildungsvertrages).
  - c) Bei Auszubildenden, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig sind, Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
  - d) Erfassungsbogen für Ausbilderinnen und Ausbilder (nur bei Neubestellung einer Ausbilderin/eines Ausbilders).

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 87, 88 BBiG.

Ort, Datum

Unterschrift der oder des Ausbildenden, ggf. Stempel

# Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

AUSFERTIGUNG FÜR DIE ZUSTÄNDIGE STELLE

BLATT 1 / SEITE 2 VON 3

Hiermit wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse des nachfolgenden Berufsausbildungsvertrages zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden beantragt.

Ausbildungsberuf

Zuständige Berufsschule

## Angaben zur/zum Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Name der/des Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)<sup>1</sup>

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

BA-Betriebs-Nr. der Ausbildungsstätte<sup>2</sup>

Die sachliche und zeitliche Gliederung (betrieblicher Ausbildungsplan)

liegt der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoT vor.

ist beigelegt (1 Ausfertigung ausreichend).

wird der/dem Berater/in gem. § 76 BBiG (Ausbildungsberater/in) ausgehändigt.

Das Berufsausbildungsverhältnis wird überwiegend öffentlich gefördert.

## Angaben zur/zum verantwortlichen Ausbilder/in

weiblich

männlich

divers

ohne Angabe

Name, Vorname

Geburtsjahr

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

## Angaben zur/zum Auszubildenden

weiblich

männlich

divers

ohne Angabe

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

E-Mail-Adresse (Privat)

Mobiltelefon

Staatsangehörigkeit

### Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Abitur

Fachhochschulreife

Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss

Hauptschulabschluss

im Ausland erworbbener Abschluss

### Vorherige Berufsausbildung, vorheriges Studium (Mehrfachnennung zulässig)

mit  
Abschluss      ohne  
Abschluss

### Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (Mehrfachnennung zulässig)

Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer  
(Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbaustein, Betriebspрактиkum)

Schulische Berufsausbildung  
(voll qualifizierender Berufsabschluss)

Berufsvorbereitungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer

Berufsausbildung  
(mit Ausbildungsvortrag nach BBiG/HWO)

Schulisches Berufsvorbereitungsjahr

Studium

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).

<sup>2</sup> Geben Sie hier bitte die von der Bundesagentur für Arbeit vergebene Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes an, in dem die/dem Auszubildende tatsächlich tätig ist. Diese Betriebsnummer ist in der Regel im Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegt bzw. kann sie bei den Kolleginnen und Kollegen der Lohnabrechnung oder einer ggf. beauftragten Steuerberatung erfragt werden.

# Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

AUSFERTIGUNG FÜR DIE ZUSTÄNDIGE STELLE

BLATT 1 / SEITE 3 VON 3

## Angaben zum/zu gesetzlichen Vertreter(n)<sup>3</sup>

Eltern gemeinsam

nur Mutter

nur Vater

Vormund

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

PLZ

Ort

Telefon

Telefon

E-Mail-Adresse

E-Mail-Adresse

<sup>3</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

# Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG)

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Zuständige Berufsschule

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind von der/dem Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT anzugeben.

## Angaben zur/zum Ausbildenden

Name der/des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)<sup>1</sup>

Straße, Haus-Nr. PLZ Ort

E-Mail-Adresse Telefonnummer Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in

## Angaben zur/zum Auszubildenden

Name Vorname Geburtsdatum Geburtsort

Straße, Haus-Nr. PLZ Ort

E-Mail-Adresse (Privat) Mobiltelefon

## Angaben zum/zu gesetzlichen Vertreter(n)<sup>2</sup>

Eltern Mutter Vater Vormund

Name, Vorname Name, Vorname

Straße, Haus-Nr. Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort PLZ Ort

E-Mail-Adresse E-Mail-Adresse

Mobiltelefon Mobiltelefon

## § 1 – Dauer der Ausbildung

### 1. Dauer

Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung 36 Monate. Auf die Ausbildungsdauer wird die berufliche Vorbildung/Berufsausbildung

mit Monaten angerechnet.<sup>3</sup>

Die Berufsausbildung wird in Teilzeit<sup>4</sup> mit % der Ausbildungszeit in Vollzeit durchgeführt.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um Monate.

Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsinTEGRierenden dualen Studiums absolviert.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am

### 2. Probezeit

Die Probezeit beträgt Monate. (Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.)

## § 2 – siehe Seite 3 des Berufsausbildungsvertrages

## § 3 – Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 4 Nr. 12 dieses Vertrages in

Name/Anschrift der Ausbildungsstätte

und den damit üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

## § 4 – Pflichten der/des Ausbildenden

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n) (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte)

---

## § 5 – Pflichten der/des Auszubildenden

### Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen

Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:      schriftlich      elektronisch

---

## § 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

### Höhe und Fälligkeit

Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages:      Ja      Nein

Tarifvertrag

Die/Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

im ersten Ausbildungsjahr	im zweiten Ausbildungsjahr	im dritten Ausbildungsjahr	im vierten Ausbildungsjahr
EUR	EUR	EUR	EUR

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die dem Vertrag als Anlage beigelegt werden.

### Überstunden<sup>5</sup>

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunde

besonders vergütet.      besonders vergütet **oder** in Freizeit ausgeglichen.  
in Freizeit ausgeglichen.      besonders vergütet **und** in Freizeit ausgeglichen.

---

## § 7 – Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

### Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit<sup>6</sup>

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt      Stunden.<sup>7</sup>      Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt      Stunden.

### Urlaub

Die/Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

| auf     | Arbeitstage |
|---------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|
| im Jahr |             |

---

## §§ 8 bis 11 – siehe Seite 4 des Berufsausbildungsvertrages

---

## § 12 – Sonstige Vereinbarungen<sup>8</sup>; Hinweis auf anzuwendende Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen

---

## § 13 – Vertragsabfassung

Die/der Ausbildende verpflichtet sich, der/dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen diese speichern und ausdrucken können. Die/der Auszubildende verpflichtet sich, den Empfang der elektronischen Vertragsabfassung selbst oder durch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zu bestätigen.

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind von der/dem Ausbildenden nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre aufzubewahren.

Vorstehender Vertrag ist

gemäß § 13 Satz 1      fach ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden (mindestens 2fach, bei Minderjährigen 3fach).  
gemäß § 13 Satz 2 elektronisch abgefasst und übermittelt worden.

---

Die beigefügten weiteren Bestimmungen (Seiten 3 und 4) sind Gegenstand des Vertrages. Die sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsablaufes (Ausbildungsplan) gemäß § 4 Nr. 1 wird Anlage des Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Unterschrift der oder des Ausbildenden, ggf. Stempel

Unterschriften der/des gesetzlichen Vertreter/s (wie auf Seite 1 angegeben)

# Weitere Bestimmungen

AUSFERTIGUNG FÜR AUSBILDENDE  
BLATT 3 / SEITE 3 VON 4

## § 1 – Dauer der Ausbildung

1. **Dauer** (siehe § 1 auf S. 1 des Berufsausbildungsvertrages)
2. **Probezeit:** Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Frühere Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses:** Bestehten Auszubildende vor Ablauf der in Nr. 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses:** Bestehten Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 – Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Die/der Auszubildende ermächtigt die Ausbildende/den Ausbildenden, sie/ihm in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 4 Nr. 11 dieses Vertrages.

## § 3 – Ausbildungsstätte

(siehe § 3 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

## § 4 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. **(Ausbildungsziel)** dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsbuchs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **(Ausbildner/Ausbilder)** selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbildner/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden in Textform bekannt zu geben; bei elektronischer Bekanntgabe ist diese so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen sie speichern und ausdrucken können.
3. **(Ausbildungsordnung)** der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **(Ausbildungsmittel)** der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind; diese Verpflichtung gilt auch für Hard- und Software, die für das digitale mobile Ausbilden nach § 28 Absatz 2 Satz 2 BBiG zusätzlich erforderlich ist;
5. **(Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen)** die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Die/der Auszubildende verpflichtet sich daneben, die/den Auszubildende/n, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;
6. **(Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen)** schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Die/der Auszubildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
7. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)** der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **(Sorgepflicht)** dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **(Ärztliche Untersuchungen)** sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
  - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. **(Eintragungsantrag)** unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT unter Beifügung einer Kopie der Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises der/des Auszubildenden und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. **(Anmeldung zu Prüfungen)** die/den Auszubildende/n im Rahmen einer gemäß § 2 dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen; die/der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrages;

12. **(Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** (siehe § 4 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

## § 5 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **(Lernpflicht)** die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)** am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 4 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird;
3. **(Weisungsgebundenheit)** den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **(Betriebliche Ordnung)** die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **(Sorgfaltspflicht)** Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **(Betriebsgeheimnisse)** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **(Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen)** die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **(Benachrichtigung)** bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende, sofern er/sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen der/des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.<sup>9</sup>
9. **(Ärztliche Untersuchungen)** soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
  - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

## § 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

1. **Höhe und Fähigkeit:** Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung:** Diese sind gem. § 17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvortrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden. Bestandteile der Vergütung können z. B. Sachleistungen oder regelmäßige monatliche Zulagen sein.
3. **Sachleistungen:** Soweit die/der Auszubildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigelegte Regelung (ggf. Anlage beifügen). Auszubildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Haushaltung. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

4. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:** Ausbildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 4 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
5. **Berufskleidung:** Wird vom/von der Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm/ihr zur Verfügung gestellt.
6. **Fortzahlung der Vergütung:** Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 4 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
  - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
    - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
    - bb) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
    - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

#### § 7 – Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

1. **Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit**<sup>6</sup> (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages): Die Vereinbarung der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit hat die Auswirkung, dass eine über sie hinausgehende Beschäftigung der/des Auszubildenden als Überstunde besonders zu vergüten oder durch Freizeit auszugleichen ist.
2. **Anrechnung:** Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
  - a) die Berufsschulunterrichtszeit nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte,
  - b) Berufsschultage nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
  - c) Berufsschulwochen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - d) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte und
  - e) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
3. **Urlaub** (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)
4. **Lage des Urlaubs:** Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

#### § 8 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit:** Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigungsgründe:** Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund<sup>10</sup> ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **Form der Kündigung:** Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung:** Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. **Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung:** Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Ausbildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 Buchstabe b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung:** Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Ausbildende, sich mit Hilfe der Beratung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

#### § 9 – Betriebliches Zeugnis

Die/Der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden. Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

#### § 10 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der Zuständigen Stelle besteht.

#### § 11 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

#### § 12 – Sonstige Vereinbarungen<sup>8</sup>

##### Hinweis auf Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch Ergänzung in Textform im Rahmen des § 12 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsvorstand zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsschritte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).

<sup>2</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvortrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

<sup>3</sup> Nach § 8 Abs. 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.

<sup>4</sup> Auszubildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfrachen der Dauer, die in der Ausbildungsvorordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer des Eineinhalbfrachen hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden. Führt die Verkürzung zu einer Ausbildungsdauer, die das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer höchstens um sechs Monate überschreitet, wird die Ausbildungsdauer auf das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer verkürzt.

<sup>5</sup> Mögliche darüberhinausgehende Ausgleichsansprüche für Überstunden aus Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag sind davon unberührt.

<sup>6</sup> Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achtseinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

<sup>7</sup> Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungsdauer zu vereinbaren. Diese Kürzung darf bei einer Teilzeitberufsausbildung jedoch nicht mehr als 50 Prozent betragen

<sup>8</sup> Als integraler Bestandteil der Ausbildung können u. a. Ausbildungsschritte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden.

<sup>9</sup> Für Auszubildende, die privat krankenversichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige und Nachweispflicht nach § 5 Absatz 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Auszubildenden danach unmittelbar vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen sind auch bei Auslandsaufenthalten zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeitsfeststellung durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatarzte), bei Erkrankung eines Kindes, stufenweiser Wiedereingliederung, Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverboten vorzulegen.

<sup>10</sup> Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen bei der Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsvorhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungsdauer nicht zugemutet werden kann.

# Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG)

Zwischen der/dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und der/dem Auszubildenden wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Zuständige Berufsschule

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind von der/dem Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT anzugeben.

## Angaben zur/zum Ausbildenden

Name der/des Ausbildenden (Ausbildungsbetriebes)<sup>1</sup>

Straße, Haus-Nr. PLZ Ort

E-Mail-Adresse Telefonnummer Name, Vorname verantwortliche/r Ausbilder/in

## Angaben zur/zum Auszubildenden

Name Vorname Geburtsdatum Geburtsort

Straße, Haus-Nr. PLZ Ort

E-Mail-Adresse (Privat) Mobiltelefon

## Angaben zum/zu gesetzlichen Vertreter(n)<sup>2</sup>

Eltern Mutter Vater Vormund

Name, Vorname Name, Vorname

Straße, Haus-Nr. Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort PLZ Ort

E-Mail-Adresse E-Mail-Adresse

Mobiltelefon Mobiltelefon

## § 1 – Dauer der Ausbildung

### 1. Dauer

Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung 36 Monate. Auf die Ausbildungsdauer wird die berufliche Vorbildung/Berufsausbildung

mit Monaten angerechnet.<sup>3</sup>

Die Berufsausbildung wird in Teilzeit<sup>4</sup> mit % der Ausbildungszeit in Vollzeit durchgeführt.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um Monate.

Die Berufsausbildung wird im Rahmen eines ausbildungsinTEGRierenden dualen Studiums absolviert.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am

### 2. Probezeit

Die Probezeit beträgt Monate. (Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.)

## § 2 – siehe Seite 3 des Berufsausbildungsvertrages

## § 3 – Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 4 Nr. 12 dieses Vertrages in

Name/Anschrift der Ausbildungsstätte

und den damit üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

## § 4 – Pflichten der/des Ausbildenden

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte(n) (hierzu zählen auch Auslandsaufenthalte)

---

## § 5 – Pflichten der/des Auszubildenden

### Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen

Der Ausbildungsnachweis wird wie folgt geführt:      schriftlich      elektronisch

---

## § 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

### Höhe und Fälligkeit

Das Ausbildungsverhältnis fällt in den Geltungsbereich eines gültigen Tarifvertrages:      Ja      Nein

Tarifvertrag

Die/Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

im ersten Ausbildungsjahr	im zweiten Ausbildungsjahr	im dritten Ausbildungsjahr	im vierten Ausbildungsjahr
EUR	EUR	EUR	EUR

Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die dem Vertrag als Anlage beigelegt werden.

### Überstunden<sup>5</sup>

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunde

besonders vergütet.      besonders vergütet **oder** in Freizeit ausgeglichen.  
in Freizeit ausgeglichen.      besonders vergütet **und** in Freizeit ausgeglichen.

---

## § 7 – Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

### Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit<sup>6</sup>

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt      Stunden.<sup>7</sup>      Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt      Stunden.

### Urlaub

Die/Der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

| auf     | Arbeitstage |
|---------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|
| im Jahr |             |

---

## §§ 8 bis 11 – siehe Seite 4 des Berufsausbildungsvertrages

---

## § 12 – Sonstige Vereinbarungen<sup>8</sup>; Hinweis auf anzuwendende Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen

---

## § 13 – Vertragsabfassung

Die/der Ausbildende verpflichtet sich, der/dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen diese speichern und ausdrucken können. Die/der Auszubildende verpflichtet sich, den Empfang der elektronischen Vertragsabfassung selbst oder durch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zu bestätigen.

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind von der/dem Ausbildenden nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre aufzubewahren.

Vorstehender Vertrag ist

gemäß § 13 Satz 1      fach ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden (mindestens 2fach, bei Minderjährigen 3fach).  
gemäß § 13 Satz 2 elektronisch abgefasst und übermittelt worden.

---

Die beigefügten weiteren Bestimmungen (Seiten 3 und 4) sind Gegenstand des Vertrages. Die sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsablaufes (Ausbildungsplan) gemäß § 4 Nr. 1 wird Anlage des Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Unterschrift der oder des Ausbildenden, ggf. Stempel

Unterschriften der/des gesetzlichen Vertreter/s (wie auf Seite 1 angegeben)

## § 1 – Dauer der Ausbildung

1. **Dauer** (siehe § 1 auf S. 1 des Berufsausbildungsvertrages)
2. **Probezeit:** Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **Frühere Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses:** Bestehten Auszubildende vor Ablauf der in Nr. 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses:** Bestehten Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 – Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Die/der Auszubildende ermächtigt die Ausbildende/den Ausbildenden, sie/ihm in ihrem/seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 4 Nr. 11 dieses Vertrages.

## § 3 – Ausbildungsstätte

(siehe § 3 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

## § 4 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. **(Ausbildungsziel)** dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsbuchs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **(Ausbilderinnen/Ausbilder)** selbst auszubilden oder eine/einen persönlich und fachlich geeignete/geeigneten Ausbilderin/Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/diesen der/dem Auszubildenden in Textform bekannt zu geben; bei elektronischer Bekanntgabe ist diese so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen sie speichern und ausdrucken können.
3. **(Ausbildungsordnung)** der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **(Ausbildungsmittel)** der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind; diese Verpflichtung gilt auch für Hard- und Software, die für das digitale mobile Ausbilden nach § 28 Absatz 2 Satz 2 BBiG zusätzlich erforderlich ist;
5. **(Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte; Prüfungen)** die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Die/der Ausbildende verpflichtet sich daneben, die/den Auszubildende/n, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind, freizustellen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht;
6. **(Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen)** schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Die/der Ausbildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen;
7. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)** der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **(Sorgepflicht)** dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **(Ärztliche Untersuchungen)** sofern die/der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darüber vorlegen zu lassen, dass sie/er
  - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
10. **(Eintragungsantrag)** unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT unter Beifügung einer Kopie der Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises der/des Auszubildenden und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

11. **(Anmeldung zu Prüfungen)** die/den Auszubildende/n im Rahmen einer gemäß § 2 dieses Vertrages erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen; die/der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrages;

12. **(Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** (siehe § 4 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)

## § 5 – Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **(Lernpflicht)** die ihr/ihm im Rahmen ihrer/sein er Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)** am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 4 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird;
3. **(Weisungsgebundenheit)** den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbilderinnen oder Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **(Betriebliche Ordnung)** die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **(Sorgfaltspflicht)** Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. **(Betriebsgeheimnisse)** über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **(Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen)** die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
8. **(Benachrichtigung)** bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende, sofern er/sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen der/des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.<sup>9</sup>
9. **(Ärztliche Untersuchungen)** soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
  - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
  - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Auszubildenden vorzulegen.

## § 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

1. **Höhe und Fähigkeit:** Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung:** Diese sind gem. § 17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvortrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmbaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden. Bestandteile der Vergütung können z. B. Sachleistungen oder regelmäßige monatliche Zulagen sein.
3. **Sachleistungen:** Soweit die/der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigelegte Regelung (ggf. Anlage beifügen). Auszubildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Haushaltung. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

4. **Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:** Ausbildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 4 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.
5. **Berufskleidung:** Wird vom/von der Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm/ihr zur Verfügung gestellt.
6. **Fortzahlung der Vergütung:** Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
  - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 4 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
  - b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
    - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
    - bb) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
    - cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

#### § 7 – Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

1. **Tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit<sup>6</sup>** (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages): Die Vereinbarung der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit hat die Auswirkung, dass eine über sie hinausgehende Beschäftigung der/des Auszubildenden als Überstunde besonders zu vergüten oder durch Freizeit auszugleichen ist.
2. **Anrechnung:** Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet
  - a) die Berufsschulunterrichtszeit nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BBiG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte,
  - b) Berufsschultage nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
  - c) Berufsschulwochen nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BBiG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - d) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte und
  - e) die Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BBiG bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
3. **Urlaub** (siehe § 7 auf S. 2 des Berufsausbildungsvertrages)
4. **Lage des Urlaubs:** Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

#### § 8 – Kündigung

1. **Kündigung während der Probezeit:** Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. **Kündigungsgründe:** Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund<sup>10</sup> ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **Form der Kündigung:** Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen; die elektronische Form ist ausgeschlossen.
4. **Unwirksamkeit einer Kündigung:** Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. **Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung:** Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der Ausbildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 Buchstabe b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung:** Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Ausbildende, sich mit Hilfe der Beratung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

#### § 9 – Betriebliches Zeugnis

Die/Der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden. Hat die/der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch die Ausbilderin oder der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden. Auf Verlangen der/des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

#### § 10 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der Zuständigen Stelle besteht.

#### § 11 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

#### § 12 – Sonstige Vereinbarungen<sup>8</sup>

##### Hinweis auf Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch Ergänzung in Textform im Rahmen des § 12 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsvorstand zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsschritte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung, § 10 Abs. 5 BBiG).

<sup>2</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvortrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

<sup>3</sup> Nach § 8 Abs. 1 BBiG hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Zeit erreicht wird.

<sup>4</sup> Auszubildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfrachen der Dauer, die in der Ausbildungsvorordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über die Höchstdauer des Eineinhalbfrachen hinaus bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung. Der Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages kann mit dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden. Führt die Verkürzung zu einer Ausbildungsdauer, die das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer höchstens um sechs Monate überschreitet, wird die Ausbildungsdauer auf das Ende der für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegten Ausbildungsdauer verkürzt.

<sup>5</sup> Mögliche darüberhinausgehende Ausgleichsansprüche für Überstunden aus Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag sind davon unberührt.

<sup>6</sup> Nach dem JArbSchG beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achtseinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG). Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten.

<sup>7</sup> Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungsdauer zu vereinbaren. Diese Kürzung darf bei einer Teilzeitberufsausbildung jedoch nicht mehr als 50 Prozent betragen.

<sup>8</sup> Als integraler Bestandteil der Ausbildung können u. a. Ausbildungsschritte im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer vereinbart werden.

<sup>9</sup> Für Auszubildende, die privat krankenversichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige und Nachweispflicht nach § 5 Absatz 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Auszubildenden danach unmittelbar vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen sind auch bei Auslandsaufenthalten zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeitsfeststellung durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatarzte), bei Erkrankung eines Kindes, stufenweiser Wiedereingliederung, Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverboten vorzulegen.

<sup>10</sup> Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen bei der Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsvorhältnisses bis zum Ablauf der Ausbildungsdauer nicht zugemutet werden kann.